



DFS Deutsche Flugsicherung

NfL I 228/07

NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER TEIL I

55. Jahrgang

Langen, 13. September 2007

**Bekanntmachung über die Nutzung von Segelflugsektoren in Lufträumen der
"Klasse C", "Klasse D" und "TMZ (Transponder Mandatory Zone)"**

DQS-zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2000



Büro der Nachrichten für Luftfahrer:

Bekanntmachung über die Nutzung von Segelflugsektoren in Lufträumen der “Klasse C“, “Klasse D“ und “TMZ (Transponder Mandatory Zone)“

Auf Grund des § 10 Abs. 2 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 580), der zuletzt durch Artikel 445 Nr. 4 Buchstabe b der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Organisationserlass vom 22. November 2005 (BGBl. I S. 3197) macht das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung bekannt:

In der Bundesrepublik Deutschland sind in Lufträumen der Klasse C, Klasse D und TMZ Gebiete festgelegt, in denen Segelflugbetrieb unter gesonderten Bedingungen stattfindet.

Anmerkung:

Sofern diese Gebiete auch noch durch andere Luftfahrzeuge (z. B. Hängegleiter oder Gleitsegel) genutzt werden können, wird dies in den Nachrichten für Luftfahrer bzw. örtlichen Betriebsbestimmungen entsprechend bekannt gegeben.

Zur Durchführung des Segelflugbetriebs können Gebiete für eine örtliche oder überörtliche Nutzung eingerichtet werden, für die grundsätzlich folgendes gilt:

- Segelflugsektoren in Lufträumen der Klasse C und D:

Die Aktivierung dieser Sektoren erfolgt durch Erteilung einer allgemeinen, sektorbezogenen Flugverkehrskontrollfreigabe durch das Flugsicherungsunternehmen.

Die Rahmenbedingungen für die Erteilung der Flugverkehrskontrollfreigabe sind für überörtliche Segelfluggebiete in den Nachrichten für Luftfahrer bekannt gegeben und für örtliche Segelfluggebiete in einer Betriebsbestimmung festgelegt.

- Segelflugsektoren in TMZ:

Segelflüge sind in diesen Sektoren von der Verpflichtung zur Transponderschaltung ausgenommen.

Die Aktivierung erfolgt durch Erteilung einer allgemeinen, sektorbezogenen Flugverkehrskontrollfreigabe durch das Flugsicherungsunternehmen.

Die Rahmenbedingungen zur allgemeinen Nutzung dieser Gebiete sind für überörtliche Segelfluggebiete in den Nachrichten für Luftfahrer bekannt gegeben und für örtliche Segelfluggebiete in einer Betriebsbestimmung festgelegt.

Für jedes Gebiet wird eine Stelle festgelegt, beispielsweise die Flugleitung/Luftaufsicht eines in dem Gebiet gelegenen Flugplatzes, eine Dauerrundfunktendung (ATIS) oder FIS. Die Nutzer dieser Gebiete halten Hörbereitschaft auf der Funkfrequenz der jeweiligen Funksprechstelle, um jederzeit Anweisungen entgegennehmen zu können. Verkehrsinformationen werden durch das Flugsicherungsunternehmen nicht erteilt.

Das Flugsicherungsunternehmen stellt sicher, dass kontrollierte Flüge ausreichende laterale und vertikale Abstände zu den Grenzen der Gebiete einhalten.

Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

NfL I-39/05 wird hiermit aufgehoben.

Bonn, den 22.8.2007
Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
LR 23 6163.1/10
Im Auftrag

G i e r m a n n